

Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungsverordnung

Abkürzungen

BauG Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)

BKP Baukostenplan

FILAG Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom

27. November 2000 (BSG 631.1)

GVB Gebäudeversicherung Bern

GWP Generelle Wasserversorgungsplanung

LU Belastungswerte (Loading Unit)

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

uR Umbauter Raum

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)

WV Wasserversorgung(-en)

WVG Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Wasserversorgungsreglement Dürrenroth

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Dürrenroth folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.
- ² Es gilt
 - für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
 - für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. d sowie
 - für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

II. Pflichten der Gemeinde

Art. 2

Aufgabe

- ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.
- ² Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Art. 4

Schutzzonen

- ¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.
- ² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der Gemeinderat auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission.
- ³ Die Schutzzonen sind in der Standortgemeinde einzutragen.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

¹ Die Ver- und Entsorgungskommission erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Gemeinde kann zusätzlich auf Kosten der Grundeigentümer erschliessen:
 - a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
 - b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 7

Wasserabgabe; Menge und Qualität

- ¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.
- ² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,
 - a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
 - b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

<u> Art. 8</u>

Betriebsdruck

Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

<u> Art. 9</u>

Einschränkung

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
 - a. bei Wasserknappheit;
 - b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
 - c. bei Betriebsstörungen;
 - d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Art. 10

Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung durch die Gemeinde aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 11

Verwendung des Wassers

- ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für Dienstleistungsbetriebe geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.
- ² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Art. 13

Meldepflicht

Der Gemeinde gemeldet werden müssen

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR).
- e. den Neuanschluss, die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen

Art. 14

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für
 - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
 - b. die nachträgliche Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlagen und dergleichen;
 - c. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
 - d. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - e. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse):
 - f. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Lei-
 - g. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.

² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Ende des Wasserbezugs, Abtrennung

- ¹Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Gemeinde 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.
- ² Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und / oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.
- ³ Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.
- ⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Art. 16

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- ¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.
- Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.
- ³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Art. 17

Mängel an privaten Anlagen

- ¹ Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.
- ²Wasserverluste wegen Mängeln an privaten Anlagen müssen vollumfänglich vom Wasserbeziehenden getragen werden.

Art. 18

Anpassung der Hausinstallationen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 19

Öffentliche Anlagen; Wasserversorgungsanlagen

- ¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.
- ² Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen

Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

- ³ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 20

Hydrantenanlagen

- ¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.
- ³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ⁴ Die Löschreserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- ⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Ver- und Entsorgungskommission.
- ⁶ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit der Hydranten.
- ⁷ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 21

Absperrschieber bei Hausanschlussleitung

- ¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- ² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.
- ³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Art. 22

Wasserzähler

- ¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Anpassungen dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden.
- ² Die Ver- und Entsorgungskommission bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

- ³ Die Gemeinde installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Es muss eine Miete bezahlt werden. Störungen sind der Ver- und Entsorgungskommission sofort zu melden.
- ⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Ver- und Entsorgungskommission kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁵ Der ungemessene Wasserverbrauch beträgt 60 m3 pro Person und Jahr.

- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Art. 24

- ¹ Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck, Manipulationen.
- ² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das durchschnittliche Ergebnis der drei vorangegangenen Jahre abgestellt.

Art. 25

Private Anlagen

- ¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Die Ver- und Entsorgungskommission bestimmt im Bewilligungsverfahren die Stelle und Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Anliegen der Grundeigentümer.
- ⁴ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.
- ⁵ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben / begründet und gesichert.
- ² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- ³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Art. 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

- ¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.
- ² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Ver- und Entsorgungskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Ver- und Entsorgungskommission. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.
- ⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.
- ⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Art. 28

Technische Normen Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Installationsberechtigung

- ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen.
- ² Der Anschluss an die öffentliche Leitung darf nur durch den Brunnenmeister oder durch eine von ihm beauftragte Person ausgeführt werden.
- ³ Die Ver- und Entsorgungskommission ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden beseitigen oder verbessern zu lassen.

Art. 30

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

- ¹ Die Ver- und Entsorgungskommission resp. der Brunnenmeister prüfen im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.
- ² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Ver- und Entsorgungskommission einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Ver- und Entsorgungskommission bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Ver- und Entsorgungskommission die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- ⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 31

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über eine Wasseruhr der Wasserversorgung.

VI. Finanzierung

Art. 32

Finanzierung der Wasserversorgung

- ¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Wasserversorgung finanziert sich mit
 - a. einmaligen Gebühren (Anschluss- / Löschgebühren);
 - b. wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
 - c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d. Verwaltungsgebühren;
 - e. sonstigen Beiträgen Dritter.
- ³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

- ⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ⁵ Für Gross- und Spitzenwasserbeziehende, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann die Ver- und Entsorgungskommission eine ermässigte Gebühr festlegen.

Einmalige Gebühren; Anschlussgebühr

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte LU gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des uR erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage
- a. Fr. 170.00 pro Belastungswert LU
- b. Fr. 1.50 pro m3 umbautem Raum uR nach SIA
- ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- ⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den Belastungswerten LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Art. 34

Einmalige Gebühren; Löschgebühr

- ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- ² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 33 Abs. 2 Bst. b. Bei Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten gilt ab 1'501 m3 umbautem Raum eine reduzierte Gebühr von Fr. -.80 / m3.

Art. 35

Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte LU durch eine Vergrösserung oder Umnutzung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr in der Höhe der Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.
- ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat in der Regel den Nachweis über bezahlte Gebühren zu erbringen.

⁴ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte LU, den umbauten Raum (für einen Neubau, bei einer Vergrösserung oder Umnutzung) bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben.

Art. 36

Wiederkehrende Gebühren

- a) Grundgebühr
- ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten Belastungswerte LU erhoben.
- ² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.
- b) Verbrauchsgebühr
- ³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Art. 37

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- ¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³ oder als Pauschale.
- ² Der Gemeinderat legt die Gebühren für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser in der Verordnung fest.

Art. 38

Weitere Gebühren

- ¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:
 - a. im Bewilligungsverfahren gemäss Gebührenreglement
 - b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
 - c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
 - d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.
- ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth.

Art. 39

Gebührenpflichtige

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit
 - Wasserbeziehende / Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
 - Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

- ² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Fälligkeit

- ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Belastungswerte LU und uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.
- ² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen Belastungswerte LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- ³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.
- ⁴ Die Ver- und Entsorgungskommission legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. Es können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezuges gestellt werden.

Art. 41

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 42

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist ebenfalls die Finanzverwaltung zuständig.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich können Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden.
- ² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- ⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der

Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.

Art. 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 46

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 47

Anpassung

Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Dürrenroth, 5. Dezember 2022

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Andreas Minder

Pascal Dietrich

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 2. Dezember 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 3. November 2022 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Pascal Dietrich

Wasserversorgungsverordnung Dürrenroth

Der Gemeinderat Dürrenroth beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 5. Dezember 2022 folgende Verordnung:

Art. 1

Wiederkehrende Grundgebühr ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten LU gemäss gemeindeeigenem Erhebungsblatt berechnet.

Sie beträgt pro Belastungswert LU

Fr. 10.00

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt

Fr. 1.20 pro m3 bezogenes Wasser.

Wasserzählermiete ³ Die Wasserzählermiete beträgt Fr. 20.00 für eine ¾-Zoll-Wasseruhr und Fr. 30.00 für eine 5/4-Zoll-Wasseruhr.

Art. 2

Uebrige Wasserbezüge ¹ Für vorübergehende Wasserbezüge von Liegenschaften, welche nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind; ist eine Grundgebühr von Fr. 100.00 geschuldet sowie die Verbrauchsgebühr gemäss aktuellem Wasserpreis. Zusätzlich trägt der Wasserbeziehende sämtliche Kosten für die Installation der Wasseruhr, für das Einrichten eines Provisoriums, etc. Diese Arbeiten dürfen nur vom Brunnenmeister ausgeführt werden.

Bauwasser

² pauschal

Einfamilienhaus: Fr. 300.00

Mehrfamilienhaus: Grundgebühr inkl. einer Wohnung Fr. 300.00

Zuschlag für jede zusätzliche Wohnung Fr. 100.00

Art. 3

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils per Ende Jahr in Rechnung gestellt. Auf Mitte Jahr wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 4

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dürrenroth, 13. Dezember 2022

GEMEINDERAT DÜRRENROTH

Der Präsident: Der Sekretär:

Andreas Minder Pascal Dietrich

Veröffentlicht am 22. Dezember 2022 im amtlichen Anzeiger.